

Az.: 2 A 422/17
3 K 1999/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Zulage nach § 46 BBesG
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 7. Mai 2019

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. April 2017 - 3 K 1999/14 - geändert. Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die Verpflichtung des Beklagten zur Zahlung einer Zulage nach § 46 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG).

- 2 Die Klägerin ist Beamtin im Dienste des Beklagten. Mit Wirkung zum 1. Juni 2004 wurde sie in ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 und zum 1. Juni 2010 in ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen. Bis zum 31. Januar 2007 wurde sie als Sachbearbeiterin beim Finanzamt C-M verwendet. Ab dem 1. Februar 2007 übernahm sie nach Absolvierung eines Auswahlverfahrens zunächst kommissarisch die Aufgaben einer Sachgebietsleiterin Veranlagung sonstige Steuerpflichtige beim Finanzamt M. Am 9. Juli 2007 wurde ihr für den Zeitraum bis zum 28. Februar 2008 neben dem vorbenannten Dienstposten (0,8 Arbeitszeitanteil) kommissarisch der Dienstposten einer Sachgebietsleiterin Finanzkasse (0,2) übertragen. Ab dem 1. April 2008 übernahm sie neben der kommissarischen Tätigkeit der Sachgebietsleiterin Veranlagung sonstige Steuerpflichtige (0,8) kommissarisch die Aufgaben der Hauptsachgebietsleiterin Internationales Steuerrecht (0,2). Ab dem 1. Januar 2010 ist der Klägerin folgender Dienstposten zugewiesen: Hauptsachgebietsleiterin Einkommenssteuer und Gewerbesteuer (0,3), Hauptsachgebietsleiterin Internationales Steuerrecht (0,2), Sachgebietsleiterin Veranlagung sonstige Steuerpflichtige (0,3) und Sachgebietsleiterin Veranlagung Personengesellschaften (0,2).

- 3 Mit Schreiben vom 23. Dezember 2011 erhob die Klägerin Widerspruch gegen ihre Besoldung betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Mai 2010 und beantragte die Gewährung einer Zulage in Folge der in diesem Zeitraum erfolgten Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit (Besoldungsgruppe mindestens A 12). Der Antrag wurde mit Schreiben vom 2. März 2012 abgelehnt. Die der Klägerin zum 1. Februar 2007 übertragene Aufgabe einer Sachgebietsleiterin stelle keine Übertragung eines höherwertigen funktionsgerechten Amtes im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 28. April 2011 - 2 C 30.09, 2 C 27.10 und 2 C 48.10) dar. Der Dienstposten unterliege einer sogenannten Bandbreitenbewertung und sei den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 zugeordnet. Mit Wirkung vom 1. Juni 2010 sei die Klägerin in eine der Wertigkeit des ihr übertragenen statusrechtlichen Amtes entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe A 12 eingewiesen worden. Eine Diskrepanz zwischen den Wertigkeiten der Planstelle und des übertragenen statusrechtlichen Amtes liege daher nicht vor. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 26. Mai 2014 zurückgewiesen. Die von der Klägerin angeführten Bedenken gegen die Bandbreitenbewertung von Dienstposten seien im vorliegenden Fall nicht relevant. Etwaige rechtliche Bedenken gegen die Bandbreitenbewertung führten nicht automatisch zur begehrten Dienstpostenbewertung.
- 4 Mit ihrer am 27. Juni 2014 erhobenen Klage trägt die Klägerin vor, dass sie einen Anspruch auf Gewährung der begehrten Zulage nach § 17 Sächsisches Besoldungsgesetz (SächsBesG) i. V. m. § 46 BBesG habe. Streitig sei hier allein ihre amtsangemessene Verwendung. Hierfür sei der Beklagte beweispflichtig. Die behauptete gebündelte Dienstpostenbewertung (Besoldungsgruppe A 9 gD bis A 13 gD) wäre, unabhängig davon dass diese hier nicht vorliege, rechtswidrig. Ein sachlicher Grund für eine Bewertung über die gesamte Laufbahn sei nicht ersichtlich. Zumindest würde sich hier die Frage eines Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben stellen. Nach den Ausführungen des Beklagten könne aufgrund der gebündelten Dienstpostenbewertung zu keinem Zeitpunkt die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit in Betracht kommen. Damit stehe die Verletzung des gesetzlichen Grundsatzes der amtsangemessenen Verwendung im Raum. Liege ein solcher Verstoß vor, sei nach der vom Bundesverwaltungsgericht in seinen Urteilen vom 28. April 2011 aufgestellten Systematik nicht auf das Fehlen der

Tatbestandsvoraussetzung des § 46 BBesG abzustellen. Die Bandbreitenbewertung hinsichtlich der Dienstposten bei den Finanzämtern sei rechtswidrig.

- 5 Der Beklagte trug vor, dass der Dienstposten eines Sachgebietsleiters im Finanzamt M im Rahmen einer Bandbreitenbewertung den Besoldungsgruppen bis A 13 gD zugeordnet sei. Das der Klägerin mit Wirkung vom 1. Juni 2004 übertragene statusrechtliche Amt der Besoldungsgruppe A 11 werde mithin von der Bandbreitenbewertung erfasst. Die Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit liege nicht vor. Für die Finanzämter werde die zum 4. März 2011 eingeführte Dienstpostenbewertung angewendet. Diese stelle eine innerdienstliche Richtlinie mit Obergrenzen dar. Grundlage für diese Gestaltung seien das umfangreiche Aufgabenbild und die unterschiedlichen Aufgabenumfänge in der Steuerverwaltung. Insbesondere im Bereich der Sachgebietsleiter, die für mehrere Aufgabengebiete entsprechend ihrer individuellen Arbeitszeit zuständig seien, ergäben sich sogenannte Mischarbeitsgebiete. Die Aufgabe eines Sachgebietsleiters könne einem Bediensteten übertragen werden, wenn er entsprechend dem Personalentwicklungskonzept für Beamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung des Freistaates Sachsen die Besoldungsgruppe A 11 und eine deutlich überdurchschnittliche Beurteilung erreicht habe. Die Klägerin sei seit ihrer kommissarischen Bestellung zur Sachgebietsleiterin im Jahre 2007 abwechselnd in den Arbeitsgebieten Sonstige Steuerpflichtige, Finanzkasse und Personengesellschaften sowie als Hauptsachgebietsleiterin Internationales Steuerrecht und Einkommensteuerrecht zu unterschiedlichen Zeitanteilen eingesetzt gewesen. Die Dienstposten Sachgebietsleiter Sonstige Steuerpflichtige und Sachgebietsleiter Personengesellschaften seien bis zur Besoldungsgruppe A 13, der Dienstposten Sachgebietsleiter Finanzkasse bis A 12 bewertet. Aus diesen Zusammenhängen ergebe sich, dass die Dienstposten des Sachgebietsleiters entsprechend dem Aufgabengebiet von Besoldungsgruppe A 11 bis A 12/13 gebündelt bewertet seien. Diese Bündelung sei zwingend erforderlich, weil eine Trennung von einheitlichen Aufgaben entsprechend möglicher Unterscheidungskriterien (rechtliche Intensität der Bearbeitung im Einzelfall oder prognostischer Prüfungsumfang) eine effektive Aufgabenerledigung der Verwaltung verhindern würde.

6 Aufgrund gerichtlicher Verfügung legte der Beklagte mit Schreiben vom 10. März 2017 eine Bewertung der Dienstposten für Beamte in den Finanzämtern mit Stand November 2005 (Dienstpostenbewertung vom 2. Februar 2006) vor. Nach dieser Bewertung sind Sachgebietsleiter Veranlagung sonstige Steuerpflichtige mit A 13 gD, Finanzkasse mit A 12 und Veranlagung Personengesellschaften mit A 14/A 13 hD bewertet. Für Hauptsachgebietsleiter finden sich keine Bewertungen. Er trug ergänzend vor, dass selbst wenn mit dem Gericht davon ausgegangen werde, dass in dem vorliegenden Fall nicht von einer Dienstpostenbündelung ausgegangen werden könne, die Klage ohne Aussicht auf Erfolg bleibe. Soweit der Klägerin der Dienstposten Sachgebietsleiterin Veranlagung Sonstige Steuerpflichtige (vollständig oder zeitanteilig) übertragen worden sei, sei dieser mit A 13 gD bewertet gewesen. Der zeitweilig innegehabte Dienstposten Sachgebietsleiter Veranlagung Personengesellschaften sei gebündelt bewertet mit A 14/A 13 hD. Für die Dienstposten Hauptsachgebietsleiter habe keine Dienstpostenbewertung vorgelegen. Für den gesamten Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 31. Mai 2010 habe es mithin an der erforderlichen Beförderungreife gefehlt.

7 Mit Urteil vom 5. April 2017 - 3 K 1999/14 - gab das Verwaltungsgericht der Klage statt. Der Klägerin stehe für den Zeitraum vom 1. August 2008 bis zum 31. Mai 2010 ein Anspruch nach § 46 BBesG in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt A 11 und A 12 nebst 5 % Zinsen hieraus über dem Basiszins seit Rechtshängigkeit zu. Die Voraussetzungen des § 46 BBesG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG a. F. seien erfüllt. Der Dienstposten, welcher der Klägerin ab dem 1. Februar 2007 (zunächst Veranlagung Sonstige Steuerpflichtige, später arbeitsanteilig daneben Sachgebietsleiterin Finanzkasse und Hauptsachgebietsleiterin Internationales Steuerrecht und Hauptgebietsleiterin Einkommen- und Gewerbesteuer) übertragen worden sei, sei ein höherwertiger Dienstposten i. S. d. § 46 Abs. 1 BBesG. Dabei sei unschädlich, dass die Klägerin zwischenzeitlich auf sogenannten gemischten Dienstposten tätig gewesen sei. Denn auch bei den genannten (anteilig) ausgeübten Dienstposten handele sich bezogen auf die bis 31. Januar 2007 von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit als Sachbearbeiterin um höherwertige, mit mindestens A 12 bewertete Dienstposten. Zwar liege für den Dienstposten der Hauptsachgebietsleiterin nach Aussage des Beklagten keine Dienstpostenbewertung vor. Ungeachtet des Umstands, dass dem Gericht eine eigenständige Dienstpostenbewertung versagt sei,

gehe die Kammer davon aus, dass dieser Dienstposten angesichts der hierarchischen Positionierung oberhalb des Sachgebietsleiterdienstpostens mit mindestens A 12 zu bewerten sei. Des Weiteren gehe die Kammer davon aus, dass es sich bei den der Klägerin im streitigen Zeitraum zugewiesenen Dienstposten überwiegend nicht um sogenannte gebündelte Dienstposten gehandelt habe. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nehme ein Beamter dann kein höherwertiges Amt i. S. v. § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG wahr, wenn der ihm vertretungsweise übertragene Dienstposten aufgrund einer sogenannten gebündelten Bewertung mehreren Besoldungsgruppen zugeordnet sei und der Beamte - wie hier - ein Statusamt der niedrigeren Besoldungsgruppe innehabe (vgl. BVerwG, Beschl. v. 23. Juni 2005 - 2 B 106.04 - juris). Daraus folge, dass ein Beamter ein höherwertiges Amt i. S. v. § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG nur dann wahrnehme, wenn der ihm vorübergehend vertretungsweise übertragene Dienstposten nach Maßgabe von § 18 BBesG ausschließlich dem Statusamt einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet sei als das Statusamt des Beamten. Es müsse eine Beförderung des Beamten, d. h. eine Übertragung eines höherwertigen Statusamtes notwendig sein, um ihm den vorübergehend vertretungsweise versehenen Dienstposten dauerhaft übertragen zu können. Sei der Dienstposten aufgrund einer „gebündelten“ Bewertung auch der gleichen Besoldungsgruppe wie das Statusamt des Beamten zugeordnet, so stehe seine Übertragung im Einklang mit der Ordnung des Besoldungsrechts. Die Wahrnehmung des Dienstpostens sei dann nicht mit erhöhten Anforderungen verbunden; der Beamte könne den Dienstposten auch dauerbesetzen, ohne befördert zu werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 30. Juni 2011 - 2 C 19.10 - juris).

- 8 Bei den von der Klägerin bekleideten Dienstposten handele es sich entgegen der Auffassung des Beklagten überwiegend nicht um gebündelte Dienstposten. Die Kammer folge insoweit im Grundsatz den Erwägungen des Verwaltungsgerichts Leipzig in dem den Beteiligten bekannten Urteil vom 27. August 2015/3. September 2015 (3 K 109/13, dort Seite 6 bis 11). So rechtfertige die in der Dienstpostenbewertung vom 2. Februar 2006 erfolgte Aufnahme von Sachgebietsleiterdienstposten, die ausdrücklich nur einer Besoldungsgruppe zugeordnet seien, und anderen Sachgebietsleiterdienstposten, die eine Bewertung „A 14/A 13 hD“ aufwiesen, die Annahme, dass jedenfalls die Dienstposten, die danach ausschließlich nach einer Besoldungsgruppe bewertet seien, keiner

Bündelungsbewertung unterfallen würden. Aus den Formulierungen der im Verfahren vorgelegten Verfügung der Oberfinanzdirektion Chemnitz vom 2. Februar 2006 sowie dem ebenfalls vorgelegten Personalentwicklungskonzept für die Beamten der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte der Steuerverwaltung des Freistaates Sachsen ergebe sich nichts anderes. Da die Dienstpostenbewertung bei Fehlen einer normativen Ämterbewertung dem Dienstherrn obliegt (vgl. § 18 BBesG), gingen etwaige Unklarheiten bei der Dienstpostenbewertung zu Lasten des Dienstherrn, was auch im Rahmen der Geltendmachung eines Anspruchs nach § 46 BBesG zu beachten sei. Hinsichtlich der Dienstposten der Hauptsachgebietsleiterin, für die eine Dienstpostenbewertung nicht vorhanden sei, fehlten Anhaltspunkte dafür, dass diese einer gebündelten Dienstpostenbewertung unterliegen können. Insoweit verbleibe es dabei, dass jeder dieser Dienstposten nur einer Besoldungsgruppe zugeordnet und mit mindestens A 12 zu bewerten sei. Soweit für den Dienstposten der Sachgebietsleiterin Veranlagung Personengesellschaften von einem gebündelten Dienstposten (A 14/A 13 hD) auszugehen wäre, könne dahinstehen, ob insoweit die Voraussetzungen für eine Dienstpostenbündelung vorliegen würden oder nicht, weil dieser Dienstposten wegen eines Arbeitszeitanteils von 0,2, bezogen auf die übrigen Arbeitszeitanteile des gemischten Dienstpostens, nur von untergeordneter Bedeutung sei. Die achtzehnmonatige Wartezeit sei am 31. Juli 2008 abgelaufen. Auch das Erfordernis der Beförderungsreife stünde dem geltend gemachten Anspruch nicht entgegen. Die Klägerin begehre ausschließlich die Gewährung einer Zulage in Höhe der Differenz zwischen A 11 und A 12. In Anbetracht der normativen Zielrichtung des § 46 Abs. 1 BBesG würde es nach Ansicht der Kammer einen Bruch in der Systematik der Vorschrift darstellen, wenn danach zunächst ein Zuwendungsanspruch bestünde, wenn ein Dienstherr einem Beamten auf einem höher bewerteten Dienstposten einsetze, ein solcher Anspruch aber nicht mehr bestehen solle, wenn der Dienstherr unter Nichtbeachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung der Beamten einen noch höher bewerteten Dienstposten zuweise. In einem solchen Fall erscheine der Kammer eine Ausnahme von dem Grundsatz des Vorliegens der Beförderungsreife gerechtfertigt. Das Verwaltungsgericht hat die Berufung zugelassen. Das Urteil wurde dem Beklagten am 5. Mai 2017 zugestellt.

9 Mit seiner am 23. Mai 2017 eingegangenen Berufung trägt der Beklagte vor, dass der Klägerin kein Anspruch nach § 46 BBesG a. F. zustehe. Im streitgegenständlichen Zeitraum habe ihr die Beförderungsreife in das hier maßgebliche Amt der Besoldungsgruppe A 13 gefehlt. Wenn man mit dem Verwaltungsgericht davon ausgehe, dass eine Bündelbewertung der maßgeblichen Dienstposten nicht vorliege, seien die Dienstposten Sachgebietsleiter Sonstige Steuerpflichtige mit A 13 gD und Sachgebietsleiter Veranlagung Personengesellschaften mit A 13/A 14 hD bewertet. Der Dienstposten Sachgebietsleiter Finanzkasse sei mit A 12 zu bewerten. Für den Dienstposten Hauptsachgebietsleiter habe eine Dienstpostenbewertung nicht vorgelegen. Danach könne jedenfalls nicht von einer Bewertung (nur) A 12 ausgegangen werden, wie es das Verwaltungsgericht getan habe. Eine Besonderheit des Einzelfalles liege hier darin, dass der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum überwiegend kein einheitlicher Dienstposten übertragen gewesen sei. Die danach im Raum stehende Frage, welche (Gesamt-) Wertigkeit der jeweilige der Klägerin übertragene, zusammengesetzte Mischdienstposten habe, habe das Verwaltungsgericht letztlich offen gelassen. Das Gericht beschränke sich auf die Feststellung, dass die unterschiedlichen Tätigkeiten mit A 12 und A 13 bewertet gewesen seien, damit mindestens mit A 12. Aus Sicht des Beklagten sei vielmehr von einer Bewertung mit A 13 gD oder gegebenenfalls auch von einer fehlenden Bewertung auszugehen. Da zwischen dem Statusamt des Beamten und der Wertigkeit des übertragenen Dienstpostens eine Differenz von mehr als einer Besoldungsgruppe gelegen habe bzw. liege, weiche das Verwaltungsgericht von seiner bisherigen eigenen Rechtsprechung ab. Die Klägerin habe darüber hinaus auch nicht den von ihr in der ersten Instanz geltend gemachten Anspruch aus § 45 BBesG a. F.

10 Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. April 2017 - 3 K 1999/14 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

11 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

12 Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

- 13 In der mündlichen Verhandlung hat der Prozessvertreter des Beklagten vorgetragen, dass einem Hauptsachgebietsleiter mehrere sachgebietsübergreifende Aufgaben übertragen würden. Es handele sich dabei nicht um einen eigenständigen Dienstposten; eine eigene Bewertung werde nicht vorgenommen (vgl. Seite 10, Nr. 5.1.1. der Dienstordnung).
- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakte des Beklagten, die Akten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Akten des Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die zulässige Berufung hat Erfolg. Die Klage ist als unbegründet abzuweisen. Ein Anspruch auf Gewährung der begehrten Zulage nach § 46 Abs. 1 BBesG besteht für den streitgegenständlichen Zeitraum nicht.
- 16 1. Die Rechtsgrundlage für die begehrte Zulage ergibt sich für die geltend gemachten Zeiträume ab 1. August 2008 aus § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung. Die Bestimmung, die durch Art. 3 Nr. 15 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) in das Bundesbesoldungsgesetz eingefügt worden war und ab 1. September 2006 zunächst nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 GG im Bereich des Beklagten als Bundesrecht fortgeltend hatte, galt seit dem 1. November 2007 aufgrund der Verweisung in § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsBesG i. d. F. v. 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) bis zum 31. März 2014 als Landesrecht fort. Seither wird die Zulage gemäß der Überleitungsregelung in § 85 Abs. 2 Satz 1 SächsBesG v. 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005) nur noch solchen Beamten bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraums weitergewährt, denen sie am 31. März 2014 zugestanden hat.
- 17 Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 BBesG a. F. erhält ein Beamter oder Soldat, dem die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen werden, nach 18 Monaten der ununterbrochenen Wahrnehmung dieser Aufgaben eine Zulage, wenn in diesem Zeitpunkt die haushaltsrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Übertragung dieses Amtes vorliegen. Gemäß § 46 Abs. 2

Satz 1 BBesG a. F. wird die Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet ist.

18 2. Die Klägerin erfüllt in der Zeit vom 1. August 2008 bis zum 31. Mai 2010 nicht die notwendigen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage.

19 a. Zwar liegt die notwendige Beförderungseife für einen Teil der übertragenen Dienstposten und für einen Teil des streitgegenständlichen Zeitraums vor.

20 Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinen Urteilen vom 13. Dezember 2018 (u. a. 2 C 52.17, Rn. 12 - zur Veröffentlichung vorgesehen; die Entscheidungen sind den Beteiligten bekannt) die Rechtsprechung des erkennenden Senats bestätigt und ausdrücklich daran festgehalten, dass eine Beförderungseife für einen Anspruch nach § 46 BBesG vorliegen muss:

„Die Beförderungseife für ein Statusamt, das höher ist als das Statusamt des Beamten, genügt nicht, wenn der übertragene Dienstposten einem noch höherwertigen Statusamt zugeordnet ist; der Beamte hat dann auch nicht etwa einen Anspruch auf eine Teil-Zulage in Höhe der Differenz zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Statusamtes, für das er beförderungseif ist“.

21 Die Besonderheit des vorliegenden Rechtstreits besteht darin, dass die Dienstposten, welche der Klägerin im streitgegenständlichen Zeitraum übertragen wurden, keiner einheitlichen Bewertung unterliegen. Es handelt sich dabei nicht um gebündelte Dienstposten, die mehreren Statusämtern einer Laufbahngruppe zugeordnet werden (vgl. Senatsurt. v. 24. April 2018 - 2 A 170/17 -, juris Rn. 17), sondern vielmehr um Dienstposten, die verschiedene Aufgaben umfassen, die jeweils einer unterschiedlichen Bewertung unterliegen. Ein solcher gemischter Dienstposten unterliegt keiner einheitlichen Bewertung, sondern es kann nur für Teile von ihm festgestellt werden, ob die erforderliche Beförderungseife vorliegt. Da nach dem oben ausgeführten Grundsatz aber konkret darauf abzustellen ist, dass der übertragene Dienstposten eine Beförderung des Beamten ermöglichen würde, kann allenfalls für den Teil des gemischten Dienstpostens, der diesen Voraussetzungen genügt, ein Anspruch auf die Gewährung der Zulage entstehen. Es kommt daher allenfalls eine

anteilige Leistung der Zulage in Betracht - ähnlich den Konstellationen, bei denen einer Anzahl von dem Grunde nach anspruchsberechtigten Beamten nur eine geringere Anzahl von freien Planstellen gegenüberstehen (vgl. Senatsurt. v. 11. September 2018 - 2 A 45/17 -, juris).

22 Der Klägerin wurde ausschließlich für die Zeit vom 9. Juli 2007 bis zum 31. März 2008 ein Dienstposten übertragen, der einen Anteil von Tätigkeiten (Sachgebietsleiterin Finanzkasse mit 0,2 Arbeitskraftanteil - AKA) enthielt, für den Beförderungsreife (nach A 12) vorlag.

23 Maßgeblich für die Bewertung der Dienstposten der Klägerin ist die Dienstpostenbewertung des Beklagten vom 2. Februar 2006 (AS 68ff.). Diese Dienstpostenbewertung galt bis zum Erlass ihrer Nachfolgerin vom 4. März 2011 (AS 48ff.), also für den hier streitgegenständlichen Zeitraum. Maßgeblich ist grundsätzlich die Dienstpostenbewertung, die für den Zeitraum gilt, für den die Zulage begehrt wird (vgl. Verwaltungsgericht Leipzig, Urt. v. 3. September 2015 - 3 K 109/13 -). Das gilt jedenfalls dann, wenn für diesen Zeitraum eine Bewertung vorliegt (vgl. Senatsurt. v. 24. Januar 2012 - 2 A 712/10 -, juris Rn. 22).

24 Der Klägerin wurden folgende Dienstposten übertragen:

1. Februar 2007 Sachgebietsleiterin Veranlagung sonstige Steuerpflichtige - bewertet mit A 13 gD

9. Juli 2007 zusätzlich Sachgebietsleiterin Finanzkasse (0,2 AKA - bewertet mit A 12)

1. April 2008 Sachgebietsleiterin Veranlagung sonst. Steuerpflichtige (0,8 AKA - A 13 gD) und Hauptsachgebietsleiterin Internationales Steuerrecht (0,2 AKA - ohne Bewertung)

1. Januar 2010 Hauptsachgebietsleiterin Einkommensteuer/Gewerbsteuer (0,3 AKA - ohne Bewertung), Hauptsachgebietsleiterin Internationales Steuerrecht (0,2 - ohne Bewertung), Sachgebietsleiterin Veranlagung sonst.

Steuerpflichtige (0,3 AKA - A 13 gD), Sachgebietsleiterin
Veranlagung Personengesellschaften (0,2 AKA - A 14/A 13 hD)

- 25 Somit war der Klägerin ausschließlich für den Zeitraum 9. Juli 2007 bis zum 31. März 2008 ein Dienstposten übertragen, der mit A 12 bewertet worden war. Die übertragenen Hauptsachgebietsleiterposten unterliegen keiner konkreten Bewertung, enthalten indes ausweislich der Dienstpostenbewertung vom 2. Februar 2006 ausschließlich Aufgaben, welche höher als mit A 12 bewertet sind.
- 26 b. Für den Zeitraum vom 9. Juli 2007 bis zum 31. März 2008, in dem der Klägerin der mit A 12 zu 0,2 AKA bewertete Dienstposten Sachgebietsleiterin Finanzkasse übertragen war, fehlt es indes an der in § 46 BBesG enthaltenen Voraussetzung, dass die Aufgaben 18 Monate lang ununterbrochen wahrgenommen worden sein müssen. Die Klägerin war knapp sieben Monate mit der Aufgabe betraut.
- 27 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 28 Die Revision wird nicht zugelassen, weil keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerichtes vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke

Beschluss

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 5.711,86 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts und Änderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts ergeben sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 52 Abs. 1, 2 GKG.
- 2 Der Streitwert für die begehrte Zulage berechnet sich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 und 2 GKG. Hiernach ist bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Ist die Höhe des Jahresbetrags nicht nach dem Antrag des Klägers bestimmt oder mit vertretbarem Aufwand bestimmbar, ist der Streitwert nach § 52 Abs. 1 und 2 GKG zu bestimmen. Die Regelung, die, wie sich unmittelbar aus § 42 Abs. 1 Satz 2 GKG ergibt, für Ansprüche, über die von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden wird, gilt, findet auch auf Teilstatusansprüche Anwendung, in denen es um eine höhere Besoldung geht. Soweit der Senat in diesen Streitigkeiten bislang in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Oktober 2009, NVwZ-RR 2010, 227 und Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 28.13 -, juris; Senatsbeschl. v. 5. Oktober 2010 - 2 A 409/08 -, juris Rn. 25 und v. 4. März 2016 - 2 E 121/15 - n. v.) in Anlehnung an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Sonderbeilage SächsVBl. 2014, Heft 1) einen Streitwert in Höhe des zweifachen

Jahresbetrags der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten höheren Besoldung angenommen hat, hält er hieran nicht mehr fest. Wie das Bundesverwaltungsgericht nunmehr entschieden hat, ist einer Empfehlung des Streitwertkatalogs nicht mehr zu folgen, wenn sie, wie die Empfehlung in Nr. 10.4 im Verhältnis zu § 42 Abs. 1 GKG, mit der gesetzlichen Regelung nicht im Einklang steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Juli 2017 - 2 KSt 1.17 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 6. April 2017 - 2 C 13.16 - und v. 21. September 2017 - 2 C 61.16 -, beide juris). Dem hat sich der Senat angeschlossen (vgl. bereits Urt. v. 20. März 2018 - 2 A 168/16 -, juris).

3

Im Zeitpunkt der Klageerhebung im Januar 2014 (§ 40 GKG) belief sich der Wert der vollen Zulage bezogen auf den Monat Juni 2008 auf 259,63 €. Begehrt wird die Zulage für insgesamt 22 Monate, woraus sich ein Streitwert von 5.711,86 € ergibt.

4

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke